Regine-Hildebrandt-Schule
Fürstenwalde/Erkner

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung"

Schulteil Fürstenwalde
Tränkeweg 5 15517 Fürstenwalde
Tel. 03361 748386
Fax: 03361 74 83 88
fuerstenwale@regine-hildebrandt-schule.de

Schulteil Erkner
Ahornallee 47-51 15537 Erkner
Tel. 03362 75 300
Fax: 03362 29 96 38
erkner@regine-hildebrandt-schule.de

Regine-Hildebrandt-Schule, Schule mit sonderpädagogischem, Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"

Schulordnung

(Erstbeschluss 28.01.2020, zuletzt aktualisiert 02_2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Schule 2
1.1 Schulart 2
1.2 Sprechzeiten/Sekretariat 2
1.3 Allgemeingültige Regeln 3
1.4 Unterricht und Betreuung 3
1.5 Tagesstruktur Ganztag 4
1.6 Früh- und Spätbetreuung 4
2. Rechte und Pflichten 4
2.1 Fürsorge und Aufsicht 4
2.2 Verhalten 5
2.3 Aufzug 5
2.4 Pausenregelungen 5
2.5 Hitzeregelung 5
2.6 Transfer mit dem Dienstfahrzeug/einem privaten PKW 6
2.7 Sicherheit 6
2.8 Fachraumordnungen 7
2.9 Gesundheitsschutz/Fernbleiben vom Unterricht 7
2.10 Informationspflicht 8
2.11 Essenversorgung 8
2.12 Datenschutz 8

Anhang: Hausordnung
Fachraumordnungen

1. Unsere Schule

Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen sowie Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer eng zusammenarbeiten.
Im Vordergrund unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit stehen die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, das Lernen und Leben in der Gemeinschaft und das Ausschöpfen aller individuellen Entwicklungsmöglichkeiten für eine bestmögliche aktive Teilnahme unserer Schülerinnen und Schüler am gesellschaftlichen Leben.

Unsere Schulordnung regelt das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Sie soll dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen und niemand zu Schaden kommt. Dies kann nur gelingen, wenn alle am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen, die vereinbarten Regeln achten und einhalten.

Die Schulordnung tritt mit dem 28.01.2020 (zuletzt geändert 02_2025) bis auf Widerruf für alle:

- Lehrkräfte
- Pädagogische Mitarbeiter
- Technische Mitarbeiter
- Sonstiges Personal
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer
- Besucher

in Kraft. Sie gilt für das gesamte Schulgelände.

1.1 Schulart

Unsere Einrichtung ist eine Förderschule in öffentlicher Trägerschaft, bestehend aus zwei Schulteilen, dem Schulteil Fürstenwalde und dem Schulteil Erkner. Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden hier unterrichtet, erzogen, gefördert und gefordert. Unser Schulträger ist der Landkreis Oder-Spree.

1.2 Sprechzeiten/Sekretariat

Die Sekretariate sind wie folgt besetzt:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Telefonisch sind wir ab 7:00 Uhr erreichbar.
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

Tel. Schulteil Fürstenwalde	03361 748386
Tel. Schulteil Erkner	03362 75300

1.3 Allgemeingültige Regeln

- Kinder und Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, werden von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten oder Betreuern **bis 7:30 Uhr** im Sekretariat entschuldigt.
- Für den Transfer zwischen Heim und Schule tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung.
- Wir bitten Eltern/Erziehungsberechtigte und Betreuer, Gespräche ohne Terminvereinbarung zeitlich zu begrenzen, um die Fürsorge und Aufsichtspflicht zu gewährleisten und den regulären Tagesablauf umfassend zu ermöglichen.
- Die Sorgeberechtigten achten auf witterungsgerechte, funktionstüchtige und saubere Kleidung sowie die Einhaltung hygienischer Anforderungen.
- Sie sorgen für eine ausgewogene gesunde Ernährung Ihrer Kinder.
- Erwachsene und ältere Schüler sollen den Jüngeren Vorbild sein.
- Wir grüßen einander.
- Alle helfen, das Schulgelände ordentlich und sauber zu halten.
- Die Nutzung von Handys und anderen elektrischen Geräten ist für alle Mitarbeiter und alle Schülerinnen und Schüler in der Hausordnung geregelt.
- Notwendige Arbeitsmaterialien sind täglich vollständig und funktionstüchtig mitzubringen.
- Mit Möbeln, Arbeitsmaterialien sowie Sport- und Spielgeräten gehen alle sorgfältig um.
- Wer etwas mutwillig zerstört, muss es ersetzen.
- Unfallquellen und notwendige Reparaturen sind unverzüglich im Hausmeisterbuch einzutragen und im Sekretariat zu melden.
- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- Für Beschädigung von nicht zum Unterricht gehörenden Dingen besteht keine Haftungspflicht seitens der Schule.

Die erarbeitete Hausordnung ist als Anhang beigefügt.

1.4 Unterricht und Betreuung

Unsere Einrichtung ist eine Ganztagsschule. Sie ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis max. 16:00 Uhr geöffnet.

Der Unterricht findet Montag bis Donnerstag von 8:00 – 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr statt. Eine Betreuung vor dem Unterricht ist ab 7:00 Uhr organisiert. Für Kinder berufstätiger Eltern/Erziehungsberechtigter der Klassenstufen 1 bis 6 ist der Besuch der Spätbetreuung bis max. 16:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen können von den Eltern schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Eine Betreuung in den Ferien kann für diese Kinder jeweils in der ersten Woche der Herbst- und Osterferien, in den Winterferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien beantragt werden.
Schüler und Schülerinnen, die selbstständig zur Schule kommen, erscheinen bis 7:50 Uhr zum Unterricht.
Schüler und Schülerinnen, die mit den Fahrdiensten zur Schule kommen, begeben sich unverzüglich nach Ankunft in die entsprechenden Betreuungsbereiche. Sie wechseln 7:50 Uhr in ihre Klassenräume oder werden von einem verantwortlichen Pädagogen der Klasse abgeholt. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.

Alle Lehrkräfte sind 10 min vor Dienstbeginn präsent und übernehmen ihre Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die selbstständig die Schule verlassen, werden 15:00/13:30 Uhr von der Aufsichtsperson verabschiedet und verlassen unverzüglich das Schulgelände.

Die Aufsicht übernehmen:

- während der Frühbetreuung ab 7:00 Uhr die pädagogischen Fachkräfte und Erzieher in den festgelegten Räumlichkeiten oder auf dem Schulhof/ wenn weniger als 2 (Erkner), weniger als 4 (Fürstenwalde) PFK und Erzieher im Frühdienst zur Verfügung stehen beginnt eine diensthabende Lehrkraft der Stufe ihren Dienst 7:30 Uhr und unterstützt die pädagogischen Mitarbeiter bei den Aufsichten
- während des Schultages/ auf schulischen Veranstaltungen/ auf Unterrichtsgängen alle Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten oder diese begleiten; die Aufsichtspflicht beginnt 7:50 Uhr mit der Übernahme der Schüler aus der Frühbetreuung und endet 15:00/ 13:30 Uhr mit der Übergabe an den Fahrdienst oder an die Pädagogischen Fachkräfte (Dienstschluss 15:10/ 13:40 Uhr)
- während der Spätbetreuung ab 15:10/ 13:40 Uhr die Erzieher.

1.5 Tagesstruktur Ganztag

Primarstufe

08:00 – 10:00	Block I
10:00 – 12:00	Block II
12:00 – 13:30	Mittagsband
13:30 – 14:30	Block III
14:30 – 15:00	SU/ Tagesausklang

Pausen werden eigenverantwortlich organisiert.
Die Verteilung der Unterrichtsstunden regelt der Stundenplan der jeweiligen Klasse. Mittwochs finden im Rahmen des Unterrichts in der Zeit von 13:30 – 14:30 Uhr Interessengemeinschaften statt.

1.6 Früh- und Spätbetreuung

Detaillierte Informationen zu Spätbetreuungszeiten erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten in einem Schreiben zu Beginn jedes Schuljahres.

2. Rechte und Pflichten

2.1 Fürsorge und Aufsicht

Gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften hat jeder pädagogische Mitarbeiter vor/ während/ nach dem Unterricht, in den Pausen, auf schulischen Veranstaltungen sowie Wegen zu schulischen Lernorten Aufsicht zu führen. Die Aufsichtsverpflichtung erstreckt sich auf das gesamte Schulgebäude und das Schulgelände (inklusive Parkplatz).

Schulfremde Personen melden sich bei Betreten des Schulgeländes im Sekretariat an.
Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für schulfremde Personen genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis dafür erteilt die Schulleitung.

2.2 Verhalten

Rücksichtnahme, gegenseitige Achtung, Respekt und Akzeptanz sind Grundregeln in unserem Schulalltag.
Konflikte werden sachlich, ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gelöst.
Gefährliche Gegenstände, mit denen andere Personen verletzt werden können, gehören nicht in die Schule.
Bei Unfällen, mutwilliger Zerstörung und Anwendung von Gewalt wird eine aufsichtführende erwachsene Person geholt.
Maßnahmen für Notfälle, Krisensituationen und Unfälle sind für alle Mitarbeiter im schulinternen Notfallkatalog formuliert.

Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist Schülern nicht erlaubt.

2.3 Aufzug

Der Aufzug darf von Schülern und Schülerinnen nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Ausnahmeregelungen können vereinbart und müssen dokumentiert werden.
Es ist untersagt, den Notrufknopf ohne Gefahrensituation zu betätigen. Havarien sind umgehend zu melden. Im Falle eines Brandes ist die Benutzung des Aufzuges verboten.

2.4 Pausenregelungen

<u>Verhalten während der Hofpause</u>

- Alle aufsichtführenden Personen tragen die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Schulhofes melden sich die Schüler bei ihrer Lehrkraft ab.
- Das Fußballspielen ist auf dem Hof im Schulteil Fürstenwalde nicht gestattet.
- Defekte oder unfallgefährdete Spielgeräte werden sofort im Sekretariat gemeldet.
- Entsprechende Belehrungen werden zu Beginn des Schuljahres und bei Bedarf im Verlauf des Schuljahres durchgeführt und dokumentiert.
- Die Kollegen sorgen für das Aufräumen verwendeter Spielgeräte.

2.5 Hitzeregelung

Bei hohen Temperaturen kann der Unterricht vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
Schüler können mit einer Genehmigung eher aus der Schule entlassen oder von Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person von der Schule abgeholt werden. Eine Betreuung in angemessener Form wird bis zur Abfahrt der Fahrdienste abgesichert.

2.6 Transfer mit dem Dienstfahrzeug/einem privaten PKW

Jedem Schulteil steht ein schuleigenes Dienstfahrzeug für acht bzw. sechs Personen zur Verfügung. Rollstühle können nur bedingt transportiert werden.

Die Fahrzeuge werden ausschließlich von Mitarbeitern mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführt. Die Schule versichert, dass sich jedes Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Für die Wartung sind jeweils zwei Mitarbeiter verantwortlich.

Jeder Fahrer ist verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und das Fahrzeug zur folgenden Benutzung mit einer angemessenen Tankfüllung zu hinterlassen. Mängel werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

Zu Beginn jeden Schuljahres erklären die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer ihr Einverständnis für den Transfer ihres Kindes. Das Einverständnis kann jeder Zeit widerrufen werden.

Die Nutzung eines privaten PKW durch einen Mitarbeiter wird bei der Schulleiterin beantragt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen trifft zu für Fahrten im Rahmen von:

a. Veranstaltungen der Mitwirkungsgremien,
b. Schülerwettbewerben und schulsportlichen Wettkämpfen sowie
c. Exkursionen von Arbeitsgemeinschaften.

2.7 Sicherheit

Die Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit, der Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf dem direkten Schulweg versichert.

Das Zurücklegen des Schulweges per Fahrrad liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Diese haften auch für die Verkehrssicherheit des Fahrrades ihres Kindes. Innerhalb des Unterrichtes werden die Schüler über entsprechendes Verhalten im Straßenverkehr belehrt.
Auf dem Schulgelände ist das Fahrradfahren nicht gestattet.

Alle Unterrichtsgänge sind durch den verantwortlichen Pädagogen im Ausgangsbuch zu dokumentieren.
Exkursionen, die Teilnahme an Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Wandertage und Fahrten werden bei der Schulleitung eine Woche vor der Durchführung beantragt und durch sie genehmigt.

Unterrichtsgänge, Exkursionen, Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Wandertage und Fahrten sind Unterricht. Bei Nichtteilnahme begleitet dieser Schüler/diese Schülerin den Unterricht einer anderen Klasse.

Zur Wahrung der körperlichen und geistigen Sicherheit ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Waffen jeglicher Art in die Schule mitzubringen sowie Gedankengut, das menschenverachtend, rechtsextremistisch oder diskriminierend ist, zu verbreiten. Auch Bekleidungen mit rechtsextremistischen Symbolen oder Aufdrucken sind verboten.

Das Betreten der Fachräume ist den Schüler*innen nur unter Aufsicht eines Pädagogen gestattet. Für die Sicherheit ist der unterrichtende Pädagoge verantwortlich.

Das Verhalten in den Fachräumen regelt die Fachraumordnung. Belehrungen führen die verantwortlichen Fachlehrer*innen durch.
Beim Verlassen ist die entsprechende Ordnung in den Räumen wiederherzustellen. Alle Fachräume sind zu verschließen.

2.8 Fachraumordnungen

Informationen dazu in der Schule erhältlich.

2.9 Gesundheitsschutz/Fernbleiben vom Unterricht

Kann ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, ist das Fernbleiben der Schule durch die Eltern oder Sorgeberechtigten bis 7:30 Uhr zu melden.

Bei Beendigung des Fernbleibens entschuldigen die Sorgeberechtigten das Fehlen schriftlich. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden. In begründeten Zweifeln kann eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag des Fernbleibens von der Schulleitung verlangt werden. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Sofort meldepflichtig sind auftretende Infektionskrankheiten, auch innerhalb der Familie eines Schülers oder einer Schülerin. Der Schulbesuch ist in diesen Fällen erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder gestattet.
Ebenfalls meldepflichtig ist der Befall durch Kopfläuse. Nach erfolgter Behandlung mit entsprechenden Präparaten und dem Nachweis dazu kann der Schüler/die Schülerin die Schule wieder besuchen.

Medikamente werden einer Schülerin/einem Schüler durch das Schulpersonal nur bei vorliegender Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten zwischen den Sorgeberechtigten und der Schule verabreicht. Der Abschluss einer Vereinbarung durch die pädagogischen Mitarbeiter unterliegt der Freiwilligkeit.

Veränderungen diesbezüglich sind der Schule sofort mitzuteilen. Für die sichere Aufbewahrung der Medikamente im Schrank der Klasse bzw. im Kühlschrank sind die Lehrkräfte der Klasse verantwortlich. In Einzelfällen verbleiben Notfall-Medikamente beim Schüler bzw. bei der Schülerin. Eine Kopie der Verordnungsmitteilungen für die Medikamente befinden sich für alle Lehrkräfte sichtbar im Klassenbuch.

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen von Schüler*innen liegt die Entscheidung zum Herbeirufen des Notarztes/Rettungsdienstes bei den verantwortlichen Lehrkräften/Pädagogen.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer werden durch die Schule umgehend informiert. Bei einer eventuell erforderlichen Überführung in ein Krankenhaus wird eine Übergabe an einen Sorgeberechtigten seitens der Schule abgesichert.

Das Rauchen, die Einnahme von Drogen oder Alkohol sind den Schüler*innen verboten.

Toiletten, Wasch- und Umkleideräume werden sauber und ordentlich verlassen. Die Durchführung aller hygienischen Maßnahmen dienen der Gesunderhaltung.

Im Sport- und Schwimmunterricht dürfen kein Schmuck, keine hängenden Ohrringe, Piercings und keine Uhren getragen werden. Ohrstecker müssen abgeklebt werden. Das kann auch für andere Unterrichtsfächer gelten. Belehrungen erfolgen durch die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. durch die Fachlehrer.

2.10 Informationspflicht

Es besteht Schulpflicht.

Ist ein pädagogisches Einwirken auf den Schüler oder die Schülerin nicht möglich oder erfolglos, werden entsprechend des §64 des Brandenburger Schulgesetzes Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Bei grobem Fehlverhalten werden das Staatliche Schulamt und das zuständige Jugendamt benachrichtigt.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind auch Fehlzeiten, die sich nur auf einzelne Unterrichtsstunden beziehen. Dies gilt ebenso für die, von dem Schüler oder der Schülerin zu verantwortenden, häufigen Verspätungen.

Beurlaubungen vom Unterricht müssen beantragt werden. Freistellungen bis zu drei Tagen im Schuljahr genehmigt der Klassenlehrer, über Freistellungen von mehr als drei Tagen entscheidet der Schulleiter.

Veränderungen bezüglich der Personalien, der Anschrift, der Sorgeberechtigten sowie deren telefonische Erreichbarkeit, müssen sofort der Schule mitgeteilt werden.

Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte November in Gesprächen über den Lern- und Entwicklungsstand und die daraus abgeleiteten Förderziele ihres Kindes informiert. Die Sorgeberechtigten werden zum Förder- und Entwicklungsgespräch eingeladen und haben die Möglichkeit, sich durch Vorschläge und Wünsche aktiv einzubringen. Der Lern- und Entwicklungsstand und die daraus abgeleiteten Förderziele werden zum Halbjahr, spätestens bis Mitte Februar evaluiert. Über Veränderungen werden die Sorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt.

Therapeuten werden bei Bedarf in die Erarbeitung von Fördermaßnahmen einbezogen.

Auswertungsgespräche zum Förderplan und weitere Elterngespräche werden zwischen den Pädagogen und den Sorgeberechtigten individuell organisiert.

2.11 Essenversorgung

Die Essenversorgung erfolgt durch eine externe Firma. Die Einhaltung der Vertragsbedingungen liegt in Verantwortung der Sorgeberechtigten.

2.12 Datenschutz und Urheberrecht

Zur Umsetzung der Ziele des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG) ist die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich. Die Anwendung erfolgt gemäß der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Die Daten werden gespeichert und dienen der schulinternen Verarbeitung sowie der Weiterleitung. Sie können zur Erfüllung der Aufgaben anderer Schulbehörden (staatliches Schulamt, MBJS) oder des Schulträgers sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBJS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderen öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6Satz 2BbgSchulG).
Ein Informationsaustausch zwischen den Ämtern, Institutionen oder Ärzten erfolgt in diesem Fall nur auf Grundlage einer Schweigepflichtentbindung zwischen den genannten Parteien durch die Sorgeberechtigten oder/und volljährigen Schüler*innen.

Zum Zwecke der Verarbeitung bzw. der Präsentation oder Veröffentlichung werden Schüler*innen im Rahmen des Unterrichts oder bei Veranstaltungen fotografiert oder gefilmt. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen kann schulintern, in der regionalen Zeitung auf der Homepage oder im Internet über eine dritte Person z.B. Sponsoren erfolgen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer erklären einmalig ihr Einverständnis für die Veröffentlichung auf den verschiedenen Ebenen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen oder neu festgelegt werden.

Schulische Veranstaltung sind nicht öffentlich. Die Regelungen des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Foto gelten während einer gesamten schulischen Veranstaltung. Vor dem Fotografieren ist das Einverständnis der Person (nicht Minderjährige) zu erfragen. Wenn andere Personen fotografiert werden, geht die SL davon aus, dass die Person ihre Einwilligung gegeben hat.

Die Nutzung von WhatsApp u.a. Messenger ist für den Austausch personenbezogener Daten und die Weiterleitung schulischer Informationen nicht gestattet.

Von Schüler*innen urheberrechtlich relevant entstandene Werke werden bei Verlassen der Schule dem Schöpfer übergegeben. Anderenfalls gehen die Rechte der Nutzung automatisch der Schule über.

Die Löschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern richtet sich nach § 12 DSV.

Die Schule versichert, diese nicht an Dritte weiterzuleiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über eine dritte Person z.B. Sponsoren im Internet ist davon ausgeschlossen.

Die Schule versichert, diese nicht an Dritte weiterzuleiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über eine dritte Person z.B. Sponsoren im Internet ist davon ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

- § 67 Abs.2 S. 4 BbgSchulG
- Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht-VVAUFs) *vom 8. Juli 1996 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2022 (Abl. MBJS/ 22, Nr. 25, S.306)*
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb-VVSchulB*) vom 29. Juni 2010 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2022*
- Arbeitsschutzgesetz (ArbZG) *zuletzt geändert am 23.10.2024*
- VV Schulfahrten (VV-Schulf) *vom 13.01.2014*
- VV Arbeitszeit der Lehrkräfte *(VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 03.08.2016 (Abl. MBJS/16, Nr.21, S.350)*
- Rundschreiben 15/ 17 Arbeitszeit des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen *vom 05.10.2017*
- *(Abl. MBJS/17, Nr.28, S.350)*
- VV über Ganztagesangebote an allgemeinbildenden Schulen *(VV Ganztag) vom 21.04.2011, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 09.07.2021 (Abl. MBJS/ 21, Nr32, S.452)*
- RS 3/24 Umfang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften *(RS 03/24) vom 22.07.2024 (Abl. MBJS/ 24, Nr.24, S.286)*

Beschlüsse:
Beschluss zur Schulordnung: Konferenzen der Lehrkräfte beider Schulteile November 2019
Beschluss zur Schulordnung: Schulkonferenz beider Schulteile 28.01.2020
Beschluss zur Schulordnung: Konferenz der LK 11_2021
Beschluss zur Schulordnung: Schulkonferenz 18.01.2022
Beschluss zur Schulordnung: Schulkonferenz 06_2022

salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzeptes unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Punkte im Übrigen davon unberührt.

Anlagen:
Hausordnung